

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Finanzen
Verantwortung: Herr Heithausen, Herr Tsalastras, Herr Schranz

**Kenntnisnahme der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom
15.04.2024
hier; Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2024 ff.**

Beratungsfolge

06.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme
13.05.2024	Rat der Stadt	Kenntnisnahme

Sachverhalt

1
2 Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 15.04.2024 das
3 Haushaltssicherungskonzept 2024 ff. in der vom Rat der Stadt am 05.02.2024
4 beschlossenen Fassung gemäß § 76 (2) Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
5 Westfalen (GO NRW) genehmigt. Die Genehmigung erfolgt unter zwei Bedingungen:
6 1. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die im Anzeige- und
7 Genehmigungsverfahren vorgelegte und den Haushaltsausgleich im Jahr 2030
8 ausweisende Gesamtergebnisplanung als Teil des Haushaltssicherungskonzeptes.
9 2. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, § 7 der Haushaltssatzung um den Satz
10 „Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030
11 wiederhergestellt.“ zu ergänzen.
12 Beide Beschlüsse sind mit vorstehender Drucksache, Nr. B/17/5119, im Haupt- und
13 Finanzausschuss vorberaten und vom Rat der Stadt gefasst worden. Die entsprechenden
14 Beschlüsse werden der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend zur Verfügung gestellt,
15 sodass die Haushaltssatzung 2024 in der geänderten Fassung gemäß § 80 (5) S. 6 GO
16 NRW öffentlich bekannt gemacht werden kann.
17
18 Näheres ist der als Anlage beigefügten Verfügung zu entnehmen, die der Rat der Stadt
19 hiermit zur Kenntnis nimmt.

Bezug

Kein Bezug

Anlage/n

1 - Haushaltsverfügung 2024 Oberhausen vom 15.04.2024



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 17. April 2024

Seite 1 von 8

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

Aktenzeichen:
31.02.01-OB-HH 2024-556
bei Antwort bitte angeben

Frau Schneider
Zimmer: 299/10
Telefon:
0211 475-3101
Telefax:
0211 475-2488
claudia.schneider@
brd.nrw.de

Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept 2024 ff. Genehmigung

Bericht vom 16.02.2024 - Dezernat 1 Finanzen und Kultur

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit o.g. Bericht haben Sie die vom Rat der Stadt Oberhausen am 05.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung 2024 angezeigt. Ebenso haben Sie das vom Rat in gleicher Sitzung beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2024 ff., dessen Auswirkungen auf den Haushalt 2024 und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2025 bis 2027 in den Haushaltsplan 2024 aufgenommen wurden, mit der entsprechenden Beschlussvorlage - Drucksachen-Nr. B/17/4376-02 - beigelegt und um Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2024 ff. gebeten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2024 ff. wird unter folgenden zwei Bedingungen erteilt:

1. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die mir im Anzeige- und Genehmigungsverfahren vorgelegte und den Haushaltsausgleich im Jahr 2030 ausweisende Ergebnisplanung als Teil des Haushaltssicherungskonzeptes.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, § 7 der Haushaltssatzung um den Satz „Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wiederhergestellt.“ zu ergänzen.

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Datum: 17. April 2024

Seite 2 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2024-556

Die Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung, der gemäß § 5 der Haushaltssatzung auf 1.800.000.000 EUR festgesetzt ist, wird gemäß § 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erteilt.

Nachdem die beiden entsprechenden Ratsbeschlüsse gefasst und mir vorgelegt wurden, darf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 in der geänderten Fassung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 6 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass gemäß § 76 Abs. 2 Satz 6 GO NRW künftig mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen sind.

Begründung:

In den vergangenen beiden Jahren hat der Rat der Stadt Oberhausen jeweils in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichene Haushalte beschlossen. Ausweislich des bestätigten Jahresabschlusses 2022 und der Prognose für das Jahr 2023 konnte der Haushaltsausgleich auch im Ergebnis erreicht werden, was positiv ist. Das wegen der bilanziellen Überschuldung aufgestellte Haushaltssicherungskonzept war jedoch hinsichtlich der Einhaltung und des Erreichens der eingeplanten Deckelung der konsumtiven Aufwendungen im Planungszeitraum nicht hinreichend konkret. Daher hatte ich im vergangenen Jahr betont, dass die Stadt hier tätig werden muss, um die vorläufige Haushaltsführung zu vermeiden.

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW) vom 05.03.2024 wurde aktuell u. a. die GO NRW geändert.

Nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW hat eine Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird. Letzteres ist in Oberhausen der Fall. Ausweislich des festgestellten Jahresabschlusses 2021 weist die Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 1.140.602.590,31 EUR aus, der sich in der Bilanz des bestätigten Jahresabschlusses 2022 auf 1.138.553.165,70 EUR leicht verringert.



Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW dient das Haushaltssicherungskonzept dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen und bedarf meiner Genehmigung. Diese soll gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Nach § 76 Abs. 2 Satz 5 GO NRW kann die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes unter Bedingungen erteilt werden.

Datum: 16. April 2024

Seite 3 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2024-556

Das vom Rat der Stadt Oberhausen am 05.02.2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2024 ff. ist ausweislich der o.g. Beschlussvorlage B/17/4376-02 bzw. des ergangenen Beschlusses eine Einzelmaßnahmenliste. Diese beinhaltet einen Katalog von Maßnahmen, mit denen über die einzelnen Jahre Konsolidierungsbeträge generiert werden sollen. Erkennbar ist hieraus jedoch nicht, wann mit diesen Maßnahmen der Haushaltsausgleich erreicht werden soll. Zwar hat der Rat auch beschlossen, dass die Auswirkungen auf den Haushalt 2024 und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2025 bis 2027 in den Haushaltsplan 2024 aufgenommen werden. Der angestrebte Haushaltsausgleich, der mit dem Jahr 2030 nach dem mittelfristigen Finanzplanungszeitraum liegt, ist jedoch hier nicht erkennbar. Zwar war dem Rat über die Beschlussvorlage bewusst, dass der Haushaltsausgleich im Jahr 2030 erfolgen soll, die dies ausweisende und von ihm zu beschließende Ergebnisplanung fehlte aber. Letztere haben Sie mir im Anzeige- und Genehmigungsverfahren vorgelegt, so dass ich sie in meine Prüfung und Entscheidung mit einbeziehen konnte; der entsprechende Ratsbeschluss ist mit Blick auf § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW aber noch nachzuholen. Dies gilt ebenso für den Ratsbeschluss über die Ergänzung der Haushaltssatzung. Wann der mit dem Haushaltssicherungskonzept angestrebte Haushaltsausgleich erreicht wird, ist auch hier ein entscheidendes Merkmal.

Nach erfolgten und mir vorliegenden entsprechenden Ratsbeschlüssen ist das Haushaltssicherungskonzept in der Folge genehmigt und die ergänzte Haushaltssatzung kann bekannt gemacht werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes (unter den genannten Bedingungen) konnte ich aussprechen, da sowohl die Einzelmaßnahmen der Maßnahmenliste als auch die Ergebnisplanung bis 2030 erkennen lassen, dass die Stadt aus heutiger Sicht ihr Haushaltsausgleichsziel im Jahr 2030 - wenn auch mit noch zu überwindenden, auch größeren Hürden -



letztlich aber erreichen kann. Neben einer strengen Disziplin zur Vermeidung von Aufwendungen wird von allen Akteuren über die gesamte Zeitschiene hinweg durchgängig eine den gesamten Haushalt umfassende und ständig zu aktualisierende Konsolidierungsstrategie abverlangt werden.

Die Maßnahmenliste enthält insgesamt 20 Einzelmaßnahmen, die zum Teil jeweils „Untermaßnahmen“ enthalten. Das Gesamtkonsolidierungsvolumen startet in 2024 mit rd. 20,7 Mio. €, steigt bis zum Jahr 2027 auf 35,4 Mio. € und ist dann ab 2029 mit 34,4 Mio. € bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes konstant. Nicht alle Maßnahmen starten bereits im Planjahr.

Die betragslich „großen“ Maßnahmen mit einem Konsolidierungsvolumen über 1 Mio. € liegen im Beteiligungsbereich, hier vor allem bei der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH und der Stadtsparkasse, im Asylbereich durch ein Unterbringungskonzept, im Bereich des Produktbereiches 6 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe - u. a. durch Beauftragung einer externen Beratung, im Personalbereich und im Bereich Verkehrssicherheit durch die Anschaffung zusätzlicher Überwachungstechnik.

Daneben sind zahlreiche „kleinere“ Maßnahmen in der Verwaltung wie z. Bsp. die Reduzierung von Beschaffungen, die Optimierung von Abläufen, die Standortkonzentration bzw. ein Raumkonzept und die Verwaltungsdigitalisierung geplant.

Außerdem sind verschiedene Maßnahmen zur Ertragssteigerung vorgesehen, z. Bsp. im Steuerbereich bei der Hundesteuer und durch die Erhöhung von Eintrittspreisen und Teilnahmegebühren in kulturellen Einrichtungen.

Das aktuelle Haushaltssicherungskonzept, das in diesem Jahr startet, bzw. seine Maßnahmen decken eine große Bandbreite im Haushalt ab, sind konkret gefasst und dem Grunde nach geeignet, Einsparungen zu generieren. Allerdings bleibt abzuwarten, ob die Beträge, die in den einzelnen Jahren in der Haushaltsplanung berücksichtigt sind, auch der Höhe nach erreicht werden können. Die Umsetzung der Maßnahmen und der jährlichen Konsolidierungsbeträge ist zielgerichtet zu verfolgen und über das Controlling ständig im Blick zu behalten. Bei drohender Verfehlung der Konsolidierungsbeträge ist gegenzusteuern bzw. es sind Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

Datum: 16. April 2024

Seite 4 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2024-556



Dies gilt nicht nur im Planjahr, sondern vor allem auch mit Blick auf die Folgejahre. Denn neben dem Erreichen der Konsolidierungsbeträge bei den einzelnen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes als ein Baustein sind auch als weiterer Baustein die veranschlagten Erträge und Aufwendungen bzw. die kontinuierlich abnehmenden Fehlbeträge über die Zeitschiene bis hin zum Haushaltsausgleich im Jahr 2030 zu erreichen. Wegen der teilweise knapp bemessenen Steigerungsraten im Aufwandsbereich sehe ich hier das Risiko einer Zielverfehlung beim Haushaltsausgleich im Jahr 2030; insbesondere die Erwirtschaftung des Globalen Minderaufwands von mehr als 20 Mio. € p.a. stellt eine besondere Herausforderung dar.

Die Ergebnisplanung für das Planjahr selbst ist insgesamt nachvollziehbar.

Bei den Erträgen ist die Planung der Steuererträge markant. So wird die Gewerbesteuer weiterhin auf hohem Niveau geplant, was zwar aufgrund der Vorjahresergebnisse nachvollziehbar ist, aber dennoch ein grundsätzliches Risiko bei einem unerwarteten Ausfall birgt. Die Einplanung des Anteils an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer orientiert sich an der Vorjahresplanung, ist von daher ebenso nachvollziehbar; allerdings birgt sie aufgrund der voraussichtlich niedrigeren Erträge im vergangenen Jahr das Risiko der Ansatzverfehlung, das sich dann auch in den weiteren Finanzplanungszeitraum auswirken würde.

Bei den Aufwendungen binden die Personalaufwendungen einen hohen Anteil. Die Kalkulation der Personalaufwendungen im Planjahr haben Sie ergänzend nachvollziehbar erläutert. Die Finanzplanung weist allerdings geringe, im Jahr 2028 nahezu keine Steigerungsraten auf, so dass absehbar ist, dass sie in den kommenden Jahren angepasst und fortgeschrieben werden muss. Letzteres gilt auch für die Planung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die im Jahr 2025 rückläufig ist und im Jahr 2028 ebenso nahezu keine und anschließend nur geringe Steigerungsraten ausweist.

Die Transferaufwendungen als größte Aufwandsposition wird mit rund der Hälfte durch die Transferaufwendungen in den Produktbereichen 5 - Soziale Leistungen - und 6 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe - geprägt. Für die Einhaltung der Planung wird es hier über den Planungszeitraum auch maßgeblich darauf ankommen, ob die beiden o.g. „großen“ Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes „Asylbereich und Kinder/Ju-

Datum: 17. April 2024

Seite 5 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2024-556



gend/Familie“ realisiert werden. Außerdem ist in den Transferaufwendungen auch der Pauschalzuschuss an die SBO Servicebetriebe Oberhausen enthalten, dessen Erhöhung gegenüber dem Vorjahr wegen gestiegener Personalkosten nach Ihren ergänzenden Ausführungen toleriert wird.

Datum: 10. April 2024

Seite 6 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2024-556

Hinsichtlich der Planung der Abschreibungen verweise ich auf Ihre Ausführungen bzw. die mit dem Haushalt 2025 vorzunehmende Aktualisierung der Kalkulation.

Insgesamt wird das Erreichen des Ausgleichsziels im Jahr 2030 mindestens eine strenge Bewirtschaftung, eine Realisierung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes bzw. das Erfordernis einer Kompensation und die Aktualisierung von Ansätzen verbunden mit dem weiteren Ausbau des Haushaltssicherungskonzeptes voraussetzen.

Im investiven Bereich weist der städtische Finanzplan - wie auch in den vergangenen Jahren - hohe Auszahlungen, vor allem für Baumaßnahmen im Schul- und Verkehrsbereich, aus. Die Nettoneuverschuldung bleibt mit knapp 70 Mio. € auf - ebenso hohem - Vorjahresniveau. Wie mit Ihnen besprochen, gelten hierzu weiterhin meine Ausführungen in den vergangenen Jahren.

Die Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung, der gemäß § 5 der Haushaltssatzung auf 1.800.000.000 EUR festgesetzt ist, konnte mit Blick auf die Höhe der bilanziell ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bzw. einer „Schwankungsreserve“ erteilt werden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Finanzverantwortlichen aus Politik und Verwaltung der Stadt Oberhausen ausdrücklich gefordert sind, das Ziel des Haushaltsausgleichs bei all ihrem Handeln konsequent zu verfolgen. Hierbei werden Sie alle gemeinsam vor enormen Herausforderungen stehen und es werden Ihnen auch weitere schwierige Entscheidungen abverlangt werden. Eine Alternative zur ertragssteigernden wie auch aufwandsreduzierenden Haushaltskonsolidierung sehe ich aber nicht. Ich wünsche Ihnen auf diesem Weg viel Erfolg.



Nebenbestimmungen

Datum: 17. April 2024

Seite 7 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2024-556

1. Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssicherungskonzept zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

2. Controlling

Über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes mit den bekannten Mustern ist mir zu berichten bis zum 31.07. jeden Jahres zum Stand 30.06. mit der Prognose zum 31.12. (Muster 3U und Muster 4U) sowie bis zum 15.04. jeden Jahres zum Stand 31.12. (Muster 3 und Muster 4). Wesentliche Abweichungen sind gesondert zu begründen. Gleichzeitig ist der Personalcontrollingbericht sowie der Controllingbericht zu den SBO-Aufwendungen vorzulegen.

3. Bilanzielle Überschuldung

Die bilanzielle Überschuldung soll reduziert werden. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen deshalb nur insoweit in Betracht, als sie in der Regel durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden. Weiterhin gilt grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Bei der Inanspruchnahme der satzungsmäßigen Kreditermächtigung ist § 77 Abs. 4 GO NRW zu beachten.

4. Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungsübertragungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.



Datum: 16. April 2024

Seite 8 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2024-556

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schürmann